

Satzung
für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen
(Feuerwehrsatzung – FwS)

Vom 13. April 1984 (SVBI S. 23)

Bekanntgemacht am: 13. April 1984
Inkraftgetreten am: 14. April 1984

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>bekannt gemacht am</i>	<i>in Kraft getreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
21.11.2001	181	23.11.2001	24.11.2001	Überschrift, § 2a

	Seite
I. Allgemeines.....	2
§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen.....	2
§ 2 Freiwillige Leistungen.....	2
§ 2a Haftungsbeschränkung.....	2
II. Personal.....	3
§ 3 Wahl des Kommandanten.....	3
§ 4 Verpflichtung.....	4
§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben.....	4
§ 6 Persönliche Ausstattung.....	5
§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden.....	5
§ 8 Dienstverhinderung.....	5
§ 9 Pflichtverletzungen.....	5
§ 10 Austritt und Ausschluß.....	6
III. Besondere Pflichten des Kommandanten.....	6
§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan.....	6
§ 12 Dienstreisen.....	6
§ 12 Jahresbericht.....	7
IV.....	7
§ 14 Inkrafttreten.....	7

Die Stadt Memmingen erläßt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBI S. 903) folgende Satzung:

I.

Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) ¹Die Freiwilligen Feuerwehren Memmingen, Amendingen, Buxach, Dickenreishausen, Eisenburg, Ferthofen, Steinheim, Volkrathshofen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Memmingen. ²Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung der jeweiligen Feuerwehrvereine.
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z.B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadenstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke.
- (2) ¹Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, daß die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. ²Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) ¹Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. ²Im übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4 nur, wenn ihm der Oberbürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der Oberbürgermeister oder ein Beauftragter.

§ 2a

Haftungsbeschränkung

Die Haftung für Schadensfälle bei freiwilligen Leistungen (§2) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

II.

Personal

§ 3

Wahl des Kommandanten

- (1) ¹Die Wahl der Kommandanten findet jeweils bei einer Dienstversammlung statt. ²Die Stadt lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) ¹Der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. ²Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. ³Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. ⁴Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuß. ⁵Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. ⁶Der Wahlausschuß wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) ¹Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. ²Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

¹Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. ²Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. ³Die Vorschläge können mündlich begründet werden, über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. ⁴Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluß der Aussprache beschließt.

⁵Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. ⁶Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

¹Die Wahl ist geheim, die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. ²Gewählt wird durch handschriftliche Eintragung des Namens eines wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerbers auf dem Stimmzettel. ³Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann auch dadurch gewählt werden, daß der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise z.B. mit „Ja“ oder „Nein“) gekennzeichnet wird; es kann dann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

⁴Der Wahlberechtigte hat den Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. ⁵Der Wahlausschuß prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. ⁶Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. ⁷Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. ⁸Der Wahlausschuß prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. ⁹Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuß.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

¹Nach Abschluß der Wahl prüft der Wahlausschuß den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn es stand nur ein Bewerber zur Wahl. ⁴Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben. ⁵Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt.

⁶Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

⁷Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. ⁸Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen läßt.

4. Wahlannahme

¹Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. ²Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Der Wahlleiter läßt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl der Stellvertreter der Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4

Verpflichtung

¹Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. ²Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren überreichen.

§ 5

Übertragung besonderer Aufgaben

¹Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Stadtbrandmeister, Zugführer, Jugendwart, Zeugwart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 6

Persönliche Ausstattung

¹Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. ²Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 7

Anzeigepflichten bei Schäden

¹Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

²Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. ³Hat die Stadt nach § 1552 RVO und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8

Dienstverhinderung

¹Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung, des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. ²Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten oder Zugführer zu entschuldigen. ³Im übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. ⁴Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

§ 9

Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluß (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10

Austritt und Ausschluß

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) ¹Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- ²Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei
- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
 - grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
 - fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
 - Trunkenheit im Dienst
 - Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
 - dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.
- ³Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluß schriftlich zu erklären.

III.

Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 11

Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) ¹Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. ²In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. ³Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt Memmingen vorzulegen.

§ 12

Dienstreisen

¹Der Kommandant hat dafür zu sorgen, daß vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt Memmingen eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Satz 3 BayFwG). ²Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt Memmingen einzuholen.

§ 12

Jahresbericht

- (1) ¹Der Kommandant unterrichtet die Stadt Memmingen zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehren. ²Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. ³In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). ⁴Soweit die Stadt Memmingen nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des ablaufenden Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.